

Zitierhinweis

Bándi, András: Rezension über: Ulrich Andreas Wien (ed.), *Common Man, Society and Religion in the 16th Century. Piety, Morality and Discipline in the Carpathian Basin / Gemeiner Mann, Gesellschaft und Religion im 16. Jahrhundert. Frömmigkeit, Moral und Sozialdisziplinierung im Karpatenbogen*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2021, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* (ZHF), 50 (2023), 2, S. 352-354, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/d710c59ffbaa46efb9b91e79ae1f2e94>



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Wien, Ulrich A. (Hrsg.), *Common Man, Society and Religion in the 16th Century. Piety, Morality and Discipline in the Carpathian Basin / Gemeiner Mann, Gesellschaft und Religion im 16. Jahrhundert. Frömmigkeit, Moral und Sozialdisziplinierung im Karpatenbogen* (Refo500 Academic Studies, 67), Göttingen 2021, Vandenhoeck & Ruprecht, 438 S. / Abb., € 100,00.

Der Band enthält die Beiträge der Forschungstagung (12.–14. 06. 2017) „Kirche und Bevölkerung auf dem Dorf in Siebenbürgen – Rahmen- und Rezeptionsbedingungen sowie Einflüsse von Gesellschaft, Ethnie, Kirche und Politik im Reformationsjahrhundert“ am Institut für Geisteswissenschaften der Rumänischen Akademie (Institutul de Cercetări Socio-Umane Sibiu).

In Eike Wolgasts Beitrag „Der gemeine Mann zwischen Bauernkrieg 1525 und Religionsfrieden 1555 (23–38)“ steht der Begriff „gemeiner Mann“ für die Bauern und nicht-ratsfähigen Schichten in den Städten. Das wichtigste Resultat des Bauernkriegs war die Verrechtlichung der Konflikte zwischen dem gemeinen Mann und den Herren.

Adinel Dincă kommt in seinem Beitrag „Dorfkirche und Schriftlichkeit in Siebenbürgen um 1500“ (39–53) zu dem Ergebnis, dass eine „erwähnenswerte pragmatische Schriftlichkeit“ im dörflichen Kontext des spätmittelalterlichen Siebenbürgens durchaus möglich war.

In „Pre-Reformation Sermon Collections in Transylvania. Evidence Concerning Their Circulation in Rural Areas“ (55–64) zeigt Paula Cotoi, dass Predigtbände in siebenbürgischen Bibliotheken mit Erscheinungsjahr ab 1470 anzutreffen sind.

Alexandru Ștefăns Beitrag „Seals of Transylvanian Saxon Parish Priests from the First Half of the 16th Century“ (65–77) zufolge waren sächsische Pfarrer eine privilegierte Schicht von Geistlichen. Ab 1520 häuften sich die anspruchsvoll mit heraldischen Symbolen gestalteten Siegel.

In „The Secularisation of the Castle District in Alba Iulia (Second Half of the 16th Century)“ (79–89) beschreibt Emőke Gálfi die kirchlichen Verhältnisse in der Stadt vor und nach der 1556 erfolgten Säkularisation. Die Besitzverhältnisse im Hinblick auf einige Häuser werden anhand der Biografien ehemaliger Mitglieder des Domkapitels rekonstruiert.

Edit Szegedis Beitrag „Von der Uneindeutigkeit zur konfessionellen Konkurrenz im Fürstentum Siebenbürgen“ (91–149) zufolge erwähnen die Religionsgesetze des 16. Jahrhunderts 1565 nur die römische und die evangelische Kirche. 1595 hingegen wurden nur die protestantischen Konfessionen rezipiert. Nachdem die Reformierten 1568 aus den Unterlagen ganz verschwunden waren, tauchten sie 1576 wieder auf.

Zoltán Csepregi zeigt in seinem Beitrag „Ketzerakten, Glaubenswechsel, Kirchenvisitationen. Landpfarrer und ihre Gläubigen im Königreich Ungarn“ (151–172), dass die reformatorische Lehre für die Altgläubigen ein Angriff auf ihre religiöse Beheimatung war. Je nach Wunsch der Gemeinde oder des Grundherrn konnte das Abendmahl in einerlei oder beiderlei Gestalt ausgeteilt werden.

Mária Lupescu Makó und Radu Lupescu machen in ihrem Aufsatz „Medicant Friars and Religious Revival in Sixteenth Century Cluj, Transylvania“ (173–190) deutlich, dass die Ausweisung der Bettelorden aus der Stadt endgültig im Jahr 1556 erfolgte; die Kirchengüter wurden säkularisiert. Da die Orden ihre Unterstützung in der Gesellschaft verloren hatten, konnten sie nicht effizient gegen die Reformation vorgehen und wurden ohne Widerstand aufgelöst.

Ciprian Fireas Beitrag „Last Wills of Transylvanian Saxon Parish Priests on the Eve of the Reformation (ca. 1500–1580). Some Thoughts about Their Meaning“ (191–202) zufolge mehrten sich nach der Reformation die Testamente, in denen Geld für Studienaufenthalte vererbt wird. Auch die Rolle der Frau verändert sich: Zunächst werden Wirtschaftserinnen nur namentlich erwähnt, später wird ihrer liebevoll gedacht.

In „The Financial Administration of the Parish Churches of Kronstadt (Braşov/Brasó) in the 16th Century“ (205–228) zeigt Zsolt Simon, dass die Kirchenbauten der Stadt vom Magistrat ausgebessert und gewartet wurden. Das wichtigste Einkommen der Pfarrer bestand aus dem Zehnten.

András Péter Szabó untersucht in seinem Aufsatz „Städtischer Haushalt von Bistritz in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts“ (229–248) die Rechnungen der Stadt mit besonderem Fokus auf kirchliche Angestellte: Pfarrer, Prediger, Organist, Glöckner. Der Lange Türkenkrieg führte zu einem dauernden Defizit im zuvor sehr stabilen Haushalt der Stadt.

Adrian Maginas Beitrag „The City and the Church: Religious Life in Lipova the 14th–16th Centuries“ (249–262) zufolge wohnten in der Stadt Katholiken und Orthodoxe; 1546 werden Protestanten erwähnt. Nach der Eroberung der Stadt durch die Osmanen 1552 emigrieren die meisten Katholiken und Protestanten.

In „Piety, Morality and Discipline in the Military Regulations of the Transylvanian Principality (1577–1683)“ (263–274) zeigt Florin Nicolae Ardelean, dass die Militärordnungen nur minimale moralische Anforderungen an die Truppe stellten. Es war verboten, Kirchen zu profanieren oder Geistliche umzubringen.

In „Unzucht und Ehebruch vor Gericht: Sexualdelikte bei den Siebenbürger Sachsen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts“ (275–296) zeigt Julia Derzsi, dass die Parteien in Prozessen bezüglich Sexualdelikten die reformatorische Auffassung von Ehe und Sittlichkeit rezipierten und die diesbezüglichen Gesetze kannten.

Enikő Rüz Fogarasis Beitrag „Consequences of the Reformation. Priest Wives, a New Role for Early Modern Women“ (297–307) verdeutlicht, dass Pfarrersfrauen nicht automatisch einen legalen Status hatten, dafür aber eine bedeutende Ehrenstellung innerhalb der Gesellschaft.

In „The Idea of a Good Marriage at the End of the Sixteenth Century Transylvania. Mathias Raw vs. Catharina BIRTHALMER“ (309–320) zeigt Mária Pakucs-Willcocks, dass die Vorstellung der Ehe als „fromme Beziehung“ und die im Gerichtsprozess definierten Geschlechterrollen dem „heiligen Haushalt“ des europäischen Protestantismus entsprachen.

Martin Armgarts Beitrag „Die Edition der Predigten von Damasus Dürr“ (323–335) gibt einen Überblick über den Stand der Edition der Predigten des Landpfarrers. In der Handschrift befinden sich über 500 beispielhafte Zitate, darunter zahlreiche Redewendungen und Sprichwörter.

Robert Kolb zeigt in „Damasus Dürr's Preaching in Wittenberg Context“ (337–361), dass Dürrs Predigten von Philipp Melancthon, Johannes Bugenhagen und Luthers „Hauspostille“ beeinflusst wurden.

Ulrich A. Wiens „Supervision of ‚Authority‘ and ‚Community‘ by the Church as a Warden of Order. The Positioning of Damasus Dürr between Demand and Reality“ (363–381) zeigt, dass für Damasus Dürr Fürst Stephan Báthory ein frommer Mann war, der die unitarische Häresie bekämpfte. Er vertritt eine ambivalente Position: Die Obrigkeit

soll gegen Häretiker vorgehen, allerdings müssen theologische Kontroversen bei Disputationen geklärt werden.

In „The Voice of Pulpits. Word and Image in the Construction of the Confessionals Identity of Lutheran Communities in Early Modern Transylvania“ (385–413) macht Maria Crăciun plausibel, dass Kanzeln erst im Zuge der Reformation zum Standard bei der Inneneinrichtung von Kirchen wurden. Die Dekorationen der Kanzel der Schwarzen Kirche in Kronstadt folgen dem mehrheitlichen Trend der lutherischen Kanzelverzierungen.

Livia Maginas Beitrag „The Transylvanian Rural World at the End of the 16th Century Reflected in the Minutes of Săliște“ (415–422) zeigt, dass der Dorfrichter und die Geschworenen zu Ostern in der Kirche vor der versammelten Gemeinde gewählt wurden.

Der Sammelband bildet den Forschungsstand des Jahres 2017 zur siebenbürgisch-sächsischen Geschichte im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum ab.

András Bándi, Sibiu

Limbach, Saskia, Government Use of Print. Official Publications in the Holy Roman Empire, 1500–1600 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 326), Frankfurt a. M. 2021, Klostermann, XVIII u. 347 S. / Abb., € 79,00.

Für die in St. Andrews bei Andrew Pettegree entstandene Dissertation gilt, was für viele andere Qualifikationsarbeiten auch gilt. Ihr vollmundiger Titel bedarf der inhaltlichen Präzisierung. Limbach beschäftigt sich in ihrer Untersuchung, deren zeitlicher Zuschnitt nicht näher begründet wird, mit den „offiziellen Publikationen“ der württembergischen Herzöge und des Magistrats der Reichsstadt Köln. Die Reihe, in der die Arbeit erschienen ist, verdeutlicht, per indirectum, welcher Ausschnitt des wesentlich umfanglicheren druckpublizistischen Engagements der Obrigkeiten im Zentrum ihrer Untersuchung steht. Schwerpunktmäßig beschäftigt sie sich mit der kirchlichen wie weltlichen Ordnungsgesetzgebung, die im „Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit“ am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte in Frankfurt in den vergangenen Jahrzehnten erschlossen worden ist. Die umfangliche, anlassbezogene publizistische Aktivität der Herrschaftsträger im Reich, wie sie zum Beispiel Herzog Ulrich aus Anlass seiner Trennung von Herzogin Sabine oder 1534 bei seiner Rückeroberung des Herzogtums entfaltete, aber blendet sie nahezu vollständig aus. Damit aber geraten ihr auch viele Arbeiten nicht in den Blick, die sie für ihre Frage nach den Beziehungen zwischen „rulers and printers“ (10) hätte fruchtbar machen können. Stellvertretend sei mit Günter Kieslich ein Autor genannt, der in den 1950er Jahren eine Monographie zur Kanzleipublizistik des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel vorgelegt, und mit Thomas Kaufmann ein anderer, der diejenige der Stadt Magdeburg 2003 detailliert untersucht hat. Liest man Limbachs Ausführungen zur Quellenbasis ihrer Untersuchung, wird nachvollziehbar, warum sie sich so entschieden hat, bedauerlich aber ist, dass sie diese „Lücke“ nicht benennt. Bei der Dissertation handelt es sich also um einen weiteren Meilenstein zum „government use of print“, der einer integralen Betrachtung, auch für die beiden untersuchten Herrschaften, jedoch fortdauernd harret.

Dass die Wahl auf das seit 1534 lutherische Württemberg und das katholische Köln fiel, dürfte pragmatische Gründe haben. Nur im Konjunktiv lässt sich dies formulieren, weil auch diese Auswahl nicht exakt begründet wird. Es wird nur der Hinweis gegeben, dass Württemberg eines der wenigen weltlichen Territorien war, für das die Policeygesetze ebenso systematisch zusammengetragen wurden, beginnend mit der neunzehn-